

# GR\_GERICHTE VR1 2025 46 vom 22. Oktober 2025

GR Gerichte, 2025-10-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_VR1\\_2025\\_46](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_VR1_2025_46)

FR: GR\_GERICHTE VR1 2025 46 du 22 octobre 2025

IT: GR\_GERICHTE VR1 2025 46 del 22 ottobre 2025

## Regeste

Gemeindeversammlung | politische Rechte

## Erwägungen

### E. 7

/ 20 jedoch auf kantonale und regionale Angelegenheiten. Bei der vorliegenden kommunalen Gemeindeversammlung richtet sich das Beschwerdeverfahren somit nach dem VRG (vgl. FETZ, Bündner Gemeinderecht, 2020, S. 183). Folglich ist die Beschwerde als Stimmrechtsbeschwerde nach Art. 57 Abs. 1 lit. b VRG entgegenzunehmen. 1.2. Der Beschwerdeführer ist wohnhaft in I. \_\_\_\_\_ und daher im Wahlkreis B. \_\_\_\_\_ stimmberechtigt, weshalb er gemäss Art. 58 Abs. 2 VRG zur Beschwerde gegen Eingriffe in das Stimmrecht sowie Wahlen und Abstimmungen legitimiert ist. 1.3. Bei Beschwerden gegen Eingriffe in das Stimmrecht sowie Wahlen und Abstimmungen beträgt die Frist gemäss Art. 60 Abs. 2 VRG zehn Tage seit der Mitteilung des Beschwerdeentscheids (lit. a) oder seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch nach der amtlichen Bekanntgabe der Ergebnisse einer Wahl und Abstimmung (lit. b). Diese kurze Frist begründete der Gesetzgeber seinerzeit mit dem klaren Bedürfnis nach rascher Rechtssicherheit im Bereich der politischen Rechte (vgl. die Botschaft der Regierung an den Grossen Rat vom 30. Mai 2006, Heft Nr. 6/2006–2007, S. 554 f.). Nach langjähriger Praxis des ehemaligen Verwaltungsgerichts und Art. 21 Abs. 3 GG (BR 175.050) muss ein entdeckter Verfahrensmangel (nach Erhalt der Abstimmungs-/Wahlunterlagen samt allfälliger Botschaften) sofort bzw. vor oder spätestens anlässlich der Gemeindeversammlung selbst bzw. am Tage der Urnenabstimmung gerügt werden (vgl. Urteile des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden V 20 14 vom 4. Mai 2021 E. 6.4, R 2018 60 vom 2. Dezember 2019 E. 3.6.3 m.H., V 12 10 vom 3. September 2013 E. 3.a; PVG 2012 Nr. 3 E. 2c, 1990 Nr. 2, 1986 Nr. 4; FETZ, a.a.O., S. 184). Die Traktandenliste wurde am \_\_\_\_\_ 2025 sowie am \_\_\_\_\_ 2025 in den F. \_\_\_\_\_-Ausgaben publiziert und die Botschaft erreichte die Haushalte am \_\_\_\_\_ 2025 (act. C.6). Daraufhin erhob der Beschwerdeführer am 20. Juni 2025 und somit vor der Gemeindeversammlung vom \_\_\_\_\_ 2025 fristgerecht die Stimmrechtsbeschwerde (act. A.1). 1.4. Die Beschwerde wurde demnach frist- und formgerecht eingereicht (Art. 60 Abs. 2 VRG und Art. 38 i.V.m. Art. 62 VRG). Nach Art. 62 i.V.m. Art. 43 Abs. 1 VRG entscheidet das Obergericht vorliegend in der Besetzung mit drei Richterinnen und Richtern. 1.5. Anfechtungsobjekt bildet vorliegend die Botschaft vom \_\_\_\_\_ 2025 für die Gemeindeversammlung vom \_\_\_\_\_ 2025 (act. B.4). Gemäss Art. 49 Abs. 3 VRG gelten als vor dem Obergericht anfechtbare Entscheide auch Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung sowie Realakte, die in Rechte und Pflichten von Personen

### E. 8

/ 20 eingreifen (vgl. auch Art. 28 Abs. 4 VRG für die verwaltungsinterne Rechtspflege). Der Kanton Graubünden hat sich bezüglich der Anfechtbarkeit von Realakten mithin für ein direktes, einstufiges System entschieden. Dies im Gegensatz etwa zum Bund oder dem Kanton Zürich, wo in Bezug auf den Rechtsschutz bei Realakten eine zweistufige Lösung gewählt wurde (unter gewissen Voraussetzungen besteht Anspruch auf Erlass einer anfechtbaren Verfügung, welche in einem zweiten Schritt sodann angefochten werden kann; vgl. etwa Art. 25a VwVG (SR 172.021) oder den weitestgehend identischen Art. 10c des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich [VRG ZH; 175.2]). Indem mit Art. 28 Abs. 4 VRG für das Verwaltungsverfahren bzw. Art. 49 Abs. 3 VRG für das Verwaltungsgerichtsverfahren das Anfechtungsobjekt auf Realakte ausgedehnt wurde, ist eine unmittelbare Anfechtung von Realakten möglich, sofern diese in Rechte und Pflichten von Personen eingreifen (vgl. zu den beiden Systemen GRIFFEL, in: Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. Aufl. 2014, § 10c Rz. 3 ff.; HÄ-FELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2016, Rz. 1425 ff.). Die Botschaft als Vorbereitungshandlung im Hinblick auf die zu behandelnden Geschäfte stellt – auch wenn sie nicht als Realakt bezeichnet ist und auch keine Rechtsmittelbelehrung enthält – als Realakt ein zulässiges Anfechtungsobjekt dar, welcher gemäss Art. 49 Abs. 3 VRG direkt anfechtbar ist (siehe zum Ganzen: Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden V 20 13 vom 24. August 2021 E. 1.3) 2.1. Vorliegend ist strittig, ob eine Verletzung der politischen Rechte i.S.v. Art. 34 Abs. 2 BV bzw. Art. 10 der Verfassung des Kantons Graubünden (KV; BR 110.100) vorliegt, welche die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe gewährleisten. 2.2. Die in Art. 34 Abs. 2 BV sowie in Art. 10 KV garantierten politischen Rechte geben dem Bürger einen Anspruch darauf, dass kein Abstimmungsergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt. Es soll garantiert werden, dass jeder Stimmberechtigte seinen Entscheid gestützt auf einen möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen und entsprechend mit seiner Stimme zum Ausdruck bringen kann. Die Abstimmungsfreiheit gewährleistet die für den demokratischen Prozess und die Legitimität direktdemokratischer Entscheidungen erforderliche Offenheit der Auseinandersetzung (BGE 135 I 292 E. 2 m.w.H.). Das Ergebnis eines Urnengangs kann unter anderem durch eine unzulässige behördliche Beeinflussung der Willensbildung der Stimmberechtigten im Vorfeld von Urnengängen verfälscht werden. Eine solche fällt namentlich in Bezug auf amtliche Abstimmungs-

### **E. 8.1**

Gemäss Art. 73 Abs. 1 VRG hat im Rechtsmittel- und im Klageverfahren in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen. Den Parteien können allerdings für Verfahren, die sie verlangt oder veranlasst haben, die Kosten auferlegt werden, soweit das Verfahren nicht aufgrund besonderer Vorschriften kostenlos ist (Art. 72 Abs. 1 VRG). Die erkennende Kammer erachtet im vorliegenden Fall eine Staatsgebühr in der Höhe von CHF 1'000.00 (zzgl. Kanzleiausgaben) als angemessen und gerechtfertigt (vgl. etwa Urteil des Obergerichts des Kantons Graubünden VR1 2024 1003 vom 14. Februar 2025 E. 7.1; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden V 24 2 vom 18. Juni 2024 E. 3.2). Sie ist dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

### **E. 8.2**

Bund, Kanton und Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben be- traute Organisationen wird gemäss Art. 78 Abs. 2 VRG in der Regel keine Partei- entschädigung zugesprochen, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegen.

#### **E. 9**

/ 20 erläuterungen in Betracht (vgl. BGE 138 I 61 E. 6.2 m.w.H.). Nach der Rechtspre- chung sind behördliche Abstimmungserläuterungen oder Abstimmungsbotschaften, in denen eine Vorlage erklärt und zur Annahme oder Ablehnung empfohlen wird, unter dem Gesichtswinkel der Abstimmungsfreiheit zulässig. Die Behörde ist dabei zwar nicht zur Neutralität verpflichtet – und darf eine Abstimmungsempfehlung ab- geben – wohl aber zur Sachlichkeit. Sie verletzt ihre Pflicht zu objektiver Information, wenn sie über den Zweck und die Tragweite der Vorlage falsch orientiert. Dem Er- fordernis der Objektivität genügen Abstimmungserläuterungen, wenn die Aussagen wohlabgewogen sind und beachtliche Gründe dafürsprechen, wenn sie ein umfas- sendes Bild der Vorlage mit ihren Vor- und Nachteilen abgeben und den Stimme- berechtigten eine Beurteilung ermöglichen oder wenn sie trotz einer gewissen Über- spitzung nicht unwahr und unsachlich bzw. lediglich ungenau und unvollständig sind. Die Behörde muss sich nicht mit jeder Einzelheit einer Vorlage befassen und nicht alle denkbaren Einwendungen, welche gegen eine Vorlage erhoben werden können, erwähnen. Im Sinne einer gewissen Vollständigkeit verbietet das Gebot der Sachlichkeit indessen, in den Abstimmungserläuterungen für den Entscheid des Stimmbürgers wichtige Elemente zu unterdrücken, für die Meinungsbildung bedeu- tende Gegebenheiten zu verschweigen oder Argumente von gegnerischen Refe- rendums- oder Initiativkomitees falsch wiederzugeben (BGE 138 I 61 E. 6.2 m.w.H.). 2.3. Nicht nur die Abstimmungserläuterungen für eine Urnenabstimmung, son- dern auch diejenigen für eine Gemeindeversammlung unterstehen der Garantie der freien und unverfälschten Willensbildung und haben das Gebot der Sachlichkeit zu wahren (BGE 139 I 2 E. 6.3). Dies beinhaltet verschiedene Aspekte der behördli- chen Information und Intervention wie z.B. objektive, sachliche und hinreichend vollständige Abstimmungserläuterungen. Objektivität verlangt, dass alle wichtigen Elemente enthalten sein müssen, wobei ein Eingehen auf alle Einzelheiten und Ein- wendungen nicht notwendig ist, während Würdigungen, Wertungen sowie Anträge zulässig sind (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden V 20 13 vom 24. August 2021 E. 2.2). 3.1. Vorweg bleibt zu erwähnen, dass Anknüpfungspunkt der vorliegenden Stimmrechtsbeschwerde Rügen betreffend die Vorbereitung und Durchführung der Gemeindeversammlung vom \_\_\_\_ 2025 bilden. Nachfolgend werden daher in ei- nem ersten Schritt diejenigen Rügen behandelt, welche keinen Bezug zu einer Ver- letzung der politischen Rechte im Hinblick auf die Vorbereitung und Durchführung der Gemeindeversammlung vom \_\_\_\_ 2025 aufweisen.

#### **E. 10**

/ 20 3.2. Der Beschwerdeführer rügt die Untätigkeit der GPK im Zusammenhang mit angeblich schwerwiegenden Missständen im Kontext der Ortsplanung. Dazu kann festgehalten werden, dass die mit Schreiben vom 2. Juni 2025 (act. B.5 und B.6) erhobenen Vorwürfe gegenüber der GPK hinsichtlich der angeblich rechtswidrig un- vollständigen Prüfung der Ausstandspflicht durch die GPK in keinem Zusammen- hang mit dem an der Gemeindeversammlung vom \_\_\_\_ 2025 zu behandelnden Geschäft, namentlich der Genehmigung der Jahresrechnung 2024, standen. Ferner weist die Jahresrechnung 2024 keine Ausgaben hinsichtlich der Ortsplanungsrevi- sion auf (act. B.4; C.6). Zudem ist anzumerken, dass das streitberufene Gericht diesbezüglich bereits mit Urteil VR1 24 91

entschieden hat bzw. aufgrund eines fehlenden Anfechtungsobjekts auf die Beschwerde nicht eingetreten ist. Folglich kann diese Rüge nicht behandelt werden und ist insoweit auf die Beschwerde nicht einzutreten. 3.3. Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, dass durch die E-Mail der GPK vom 2. November 2024 im Hinblick auf die Gemeindeversammlung vom \_\_\_\_\_ 2024 die freie politische Willensbildung beeinträchtigt worden sei. Darin sei die Unterstützung einer kommunalen Vorlage implizit an den Rückzug einer Motion geknüpft worden. Diesbezüglich kann festgehalten werden, dass mit dieser Rüge die gesetzliche Beschwerdefrist von 10 Tagen gemäss Art. 60 Abs. 2 VRG offensichtlich nicht eingehalten wurde. Überdies wird nicht genügend substantiiert dargelegt, inwiefern darin eine Verletzung der politischen Rechte gemäss Art. 34 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 10 KV erkannt werden soll. Folglich kann in diesem Beschwerdeverfahren auch diese Rüge nicht behandelt werden und ist insoweit auf die Beschwerde nicht einzutreten. 3.4. Weiter thematisiert der Beschwerdeführer die Schulhauserweiterung C. \_\_\_\_\_ und macht eine Verletzung der politischen Rechte im Zusammenhang mit dem beschlossenen Verpflichtungskredit geltend. An der Gemeindeversammlung vom \_\_\_\_\_ 2024 wurde ein Verpflichtungskredit über CHF 1.51 Mio. für die Schulhauserweiterung C. \_\_\_\_\_ beschlossen, namentlich für die Variante A (act. B.9). Mit diesem Entscheid habe sich laut Beschwerdeführer die Versammlung verbindlich geäußert und einem konkreten Vorhaben zugestimmt. Am 9. Januar 2025 sei dann ein Baugesuch veröffentlicht worden, das in wesentlichen Punkten vom genehmigten Vorhaben abweiche. Das Baugesuch wurde, wie von beiden Parteien unbestritten, am 9. Januar 2025 amtlich publiziert und für 20 Tage öffentlich aufgelegt. Die am 20. Juni 2025 dagegen erhobene Stimmrechtsbeschwerde hält die gesetzliche Beschwerdefrist gemäss Art. 60 Abs. 2 VRG offensichtlich nicht ein,

## **E. 11**

/ 20 weshalb auch diese Rüge nicht behandelt werden kann und insoweit auf sie nicht einzutreten ist. 4.1. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die Genehmigung der Jahresrechnung 2024 durch die Stimmberechtigten eine umfassende, sachlich fundierte und transparente Darstellung der Finanzlage erfordere. Im vorliegenden Fall sei diese Voraussetzung in wesentlichen Punkten verfehlt worden. Im Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision seien im Jahr 2023 (recte wohl: 2022) CHF 100'000.00 aus der laufenden Rechnung verwendet worden, ohne dass hierfür ein rechtsgültiger Verpflichtungskredit bewilligt worden sei. Dasselbe Vorgehen sei, wie in der Botschaft zur Gemeindeversammlung vom \_\_\_\_\_ 2025 erläutert worden sei, für weitere CHF 26'000.00 im laufenden Jahr geplant. Weder in der Jahresrechnung 2024 noch in der offiziellen Botschaft zur Gemeindeversammlung vom \_\_\_\_\_ 2025 seien diese Ausgaben transparent ausgewiesen oder plausibel begründet gewesen. Ferner sei zudem ein wesentlicher Kontext zur Beurteilung der Jahresrechnung 2024 verschwiegen worden, indem der Gemeindepräsident es unterlassen habe, die Stimmbürger über die bereits eingereichte Stimmrechtsbeschwerde, die hängige Ausstandsbeschwerde gegen seine Person sowie die GPK-Beschwerde zu informieren. Demnach hätten sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger aufgrund der unvollständigen Unterlagen kein zutreffendes Bild über die finanzielle Tragweite des Vorhabens verschaffen können. Damit sei das Recht auf freie und unverfälschte Willensbildung verletzt worden. 4.2. Die Beschwerdegegnerin führt demgegenüber aus, dass die Botschaft für die Genehmigung der Jahresrechnung 2024 das Gesamtergebnis, die Bilanz, die Erfolgsrechnung nach Funktionen gliedert und mit Erläuterungen zu wesentlichen Abweichungen zum Budget

(inkl. Spezialfinanzierungen), die Investitionsrechnung mit Erläuterungen, die Beurteilung der Finanzlage sowie den Bericht der GPK enthalten habe. Ein ausführliches Exemplar der Jahresrechnung 2024 sei auf der Gemeindeforumseite publiziert worden und habe bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden können. Ihr Vorgehen entspreche den rechtlichen Vorgaben sowohl des kantonalen Rechts als auch der verfassungsrechtlich geschützten Abstimmungs- freiheit. Mit der rechtzeitig zugestellten Botschaft hätten sich die Stimmberechtigten über die wesentlichen Punkte zur Jahresrechnung 2024 informieren können. Dass die Entscheidungsgrundlagen für die Genehmigung der Jahresrechnung ausreichend gewesen seien, zeige auch die Tatsache, dass weder der Beschwerdeführer noch weitere mitbeteiligte Personen oder andere Stimmberechtigte zu diesem Traktandum weder zu Beginn noch während der Vorstellung der Jahresrechnung das Wort ergriffen hätten. Zudem bringt die Beschwerdeführerin vor, dass in der Jah-

## **E. 12**

/ 20 resrechnung 2024 (Erfolgsrechnung) keine Ausgaben hinsichtlich der Ortsplanungsrevision verbucht worden seien. Die erwähnten Zahlungen von CHF 100'000.00 bzw. CHF 26'000.00 würden die (genehmigte) Jahresrechnung 2022 bzw. die Rechnung 2025 betreffen. Aufgrund der Ablehnung bzw. Rückweisung der vom Vorstand beantragten Zusatzkredite für die Weiterführung der Ortsplanungsrevision anlässlich der Gemeindeversammlung vom \_\_\_\_\_ 2024 bzw. \_\_\_\_\_ 2025 sei der entsprechende Betrag von CHF 26'000.00 obsolet geworden. Zudem betonte sie, dass die drei Beschwerden (Stimmrechtsbeschwerde vom 20. Juni 2025, die damals hängige Beschwerde betreffend Ausstand des Gemeindepäsidenten und die Aufsichtsbeschwerde vom 24. Juni 2025 gegen die GPK) mangels eines rechtlich relevanten Zusammenhangs mit der Jahresrechnung 2024 keine für die Stimmberechtigten im Zusammenhang mit dem traktandierten Geschäft wichtige Information darstellten, die den Stimmberechtigten hätte mitgeteilt werden müssen. 4.3. Generell gilt, dass Wahlen und Abstimmungen korrekt vorzubereiten und durchzuführen sind. Dies schliesst insbesondere den rechtzeitigen Versand der Unterlagen, den ungehinderten Zugang zur Gemeindeversammlung, die regelkonforme Traktandierung und Durchführung der Generalversammlung, die ordnungsgemässe Behandlung von Anträgen an der Gemeindeversammlung etc. ein (FETZ, a.a.O., S. 116). Jeder Stimmbürger muss in der Lage sein, sich anhand der Traktanden vorzubereiten, sodass es an der Gemeindeversammlung zu keinen Gelegenheitsbeschlüssen ohne genügende Vorbereitung kommt (RASCHEIN/VITAL, Bündnerisches Gemeinderecht, 2. Aufl. 1991, S. 92). Art. 38 Abs. 2 GG hält fest, dass bei Geschäften von grösserer Tragweite eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten auszuarbeiten und zu publizieren ist. Als komplexes und umfangreiches Geschäft gilt bspw. der Zusammenschluss von Gemeinden. In diesen Fällen besteht aufgrund des bundesrechtlichen Anspruchs auf unverfälschte Willenskundgabe ein Anspruch auf vorgängige Information. Dabei kann dieser vorgängigen Information beispielsweise durch die Zustellung einer Botschaft oder durch Aktenaufnahme auf der Gemeindeverwaltung entsprochen werden. Die Erstellung einer Botschaft dient somit der Orientierung der Stimmberechtigten über ein Vorhaben zuhanden der Urnenabstimmung und empfiehlt ein entsprechendes Abstimmungsverhalten (Annahme oder Ablehnung). Liegt hingegen kein Geschäft von grösserer Tragweite vor, ist es aufgrund des Unmittelbarkeitsprinzips der Gemeindeversammlung nicht notwendig, den Stimmberechtigten neben der Traktandenliste noch weitere Unterlagen zuzustellen (vgl. Botschaft der Regierung an den Grossen Rat zur Totalrevision des Gemeindegesetzes, Heft Nr. 3/2017-2018, S. 242).

## **E. 13**

/ 20 4.4. Vorliegend wurde die Jahresrechnung 2024 der Gemeindeversammlung vom \_\_\_\_\_ 2025 zur Abstimmung unterbreitet, was unbestritten ein Geschäft von grös- serer Tragweite darstellt (act. B.4). Mit der Einladung vom \_\_\_\_\_ 2025 zur Gemein- deversammlung erhielten die Stimmberechtigten gleichzeitig die Botschaft des Ge- meindevorstandes (act. B.4). Diese enthielt für das vorliegend relevante Traktan- dum 4 "Jahresrechnung 2024" folgende Beilagen: 1. Gesamtergebnis (Zusammen- fassung); 2. Bilanz; 3. Erfolgsrechnung; 4. Investitionsrechnung; 5. Beurteilung der Finanzlage. Dabei wird auf insgesamt 10 Seiten die gesamte Jahresrechnung 2024 dargestellt. Ferner wird in der Botschaft darauf verwiesen, dass weitere Unterlagen zur Gemeindeversammlung, insbesondere ein detailliertes Exem- plar der Jahres- rechnung 2024 auf der Gemein- dewebseite publiziert oder auf Wunsch bei der Ge- meindeverwaltung erhältlich sei (act. B.4 S. 1 und 10).

4.5 Das streitberufene Gericht folgt den Ausführungen der Beschwerdegegnerin dahingehend, dass in der Jahresrechnung 2024 zu Recht keine Ausgaben im Zu- sammenhang mit der Ortsplanungsrevision verbucht bzw. ersichtlich sind. Im Pro- tokoll der Gemeindeversammlung vom \_\_\_\_\_ 2025 (act. B.3, Traktandum 5) wurde festgehalten, dass die gemäss Botschaft vom Vorstand neu berechneten und zur Abstimmung stehenden CHF 70'000.00 nicht ausreichen, um die Gesamtrevision Ortsplanung bis zur Genehmigung durch den Kanton abzuschliessen. Diese Ver- mutung werde mit der Aussage in der Botschaft bestätigt, dass nebst den CHF 70'000.00 noch weitere CHF 26'000.00 aus der Erfolgsrechnung des laufen- den Geschäftsjahres nach Aufwand benötigt würden. Deshalb stellte ein Stimme- rechtiger den Ordnungsantrag, das Geschäft auf die nächste Gemeindeversamm- lung zur nochmaligen Prüfung zurückzustellen (act. B.3, Traktandum 5). Vorliegend ist festzuhalten, dass der Betrag von CHF 26'000.00 damit obsolet bzw. mit dem Rückweisungsantrag für den Moment gegenstandslos geworden ist. Denn die Ge- meindeversammlung vom \_\_\_\_\_ 2025 (act. B.3, Traktandum 5) nahm den Rück- weisungsantrag mit 109 zu 63 Stimmen an und beauftragte den Gemeindevorstand mit einer erneuten Überprüfung. Zudem würde sich dieser Betrag auf das laufende Geschäftsjahr 2025 und damit auf die Jahresrechnung 2025 beziehen, nicht jedoch auf die vorliegend massgebliche Jahresrechnung 2024 (act. B.7, S. 4). Dasselbe gilt für die erwähnte Zahlung von CHF 100'000.00, welche die (genehmigte) Jah- resrechnung 2022 (act. B.7; "Protokoll der Gemeindeversammlung vom \_\_\_\_\_ 2023") betraf und folglich ebenso wenig die Jahresrechnung 2024 tangiert.

4.6. Zudem ist entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers festzuhalten, dass die drei Beschwerden (Stimmrechtsbeschwerde vom 20. Juni 2024, die da- mals hängige Beschwerde betreffend den Ausstand des Gemeindepräsidenten so-

## **E. 14**

/ 20 wie die Aufsichtsbeschwerde vom 24. Juni 2025 gegen die GPK) mangels eines rechtlich relevanten Zusammenhangs mit der Genehmigung der Jahresrechnung 2024 keine für die Stimmberechtigten wesentliche Information darstellen, die in der Botschaft hätte mitgeteilt werden müssen. Erforderlich ist, dass die Botschaft dieje- nigen Informationen enthält, welche den Stimmberechtigten eine sachgerechte Nachvollziehung der Jahresrechnung 2024 und die Ausübung ihres Stimmrechts ermöglichen (vgl. E. 2.2 hiervor). Angaben zu den erwähnten anderen laufenden Verfahren sind demgegenüber nicht relevant und stehen in keinem Zusammenhang mit der vorliegend massgeblichen Genehmigung der Jahresrechnung 2024 bzw. der Gemeindeversammlung vom \_\_\_\_\_ Juni

2025. 4.7. Demzufolge war die Jahresrechnung 2024 weder unvollständig noch fehlerhaft und die Stimmberechtigten waren mit den veröffentlichten Unterlagen in der Botschaft sowie auf der Gemeindefwebseite in genügendem Masse orientiert. Entsprechend liegt auch keine Verletzung von Art. 34 Abs. 2 BV und Art. 10 KV vor. Demzufolge vermag der Beschwerdeführer mit seiner Rüge der fehlenden Entscheidungsgrundlagen nicht durchzudringen. 5.1. Weiter rügt der Beschwerdeführer die Missachtung eines gültigen Rückweisungsentscheids. Die Gemeindeversammlung vom \_\_\_\_ 2025 habe die Vorlage zur Ortsplanungsrevision an den Gemeindevorstand zurückgewiesen, verbunden mit der ausdrücklichen Anweisung, sämtliche bislang aufgelaufenen Kosten, die organisatorische Struktur und etwaige Schadensübernahmen des Planungsbüros an der nächsten Gemeindeversammlung vollständig offenzulegen. Die Botschaft vom \_\_\_\_ 2025 enthalte hierzu keinerlei Angaben. Damit sei ein demokratisch legitimer Beschluss vom \_\_\_\_ 2025 de facto ignoriert worden. 5.2. Die Beschwerdegegnerin bringt dagegen vor, dass aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde B. \_\_\_\_\_ durch das kantonale Recht zu einer Revision der Ortsplanung verpflichtet sei, der Gemeindevorstand voraussichtlich mit einem überarbeiteten Kreditantrag an die Gemeindeversammlung gelangen werde. Dies könne jedoch nur auf der Grundlage einer gründlichen Prüfung – auch mit Blick auf die an der Gemeindeversammlung vom \_\_\_\_ 2025 eingereichte Motion – erfolgen. Diese Abklärungen hätten nicht in der kurzen Frist zwischen der Rückweisung durch die Gemeindeversammlung am \_\_\_\_ 2025 und der Verabschiedung der Traktandenliste und Botschaft für die nächste Gemeindeversammlung vom \_\_\_\_ 2025 vorgenommen werden können. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom \_\_\_\_ 2025 habe der Gemeindepräsident über den Stand der Arbeiten bzw. das weitere Vorgehen wie folgt informiert: Erstellung Schlussbericht durch die ehemalige Ortsplanungskommission (OPK), materielle Prüfung des bisherigen Planungsstands durch

## **E. 15**

/ 20 das Amt für Raumentwicklung (ARE) und Behandlung der Motion G. \_\_\_\_\_ und des Rückweisungsantrags D. \_\_\_\_\_; nach Vorliegen dieser Abklärungen, Berichte und Arbeiten entscheide der Vorstand voraussichtlich im Herbst 2025 über das weitere Vorgehen. 5.3. An der Gemeindeversammlung sind Ordnungsanträge während der Behandlung eines Geschäfts grundsätzlich jederzeit möglich. Da sie darauf abzielen, den Ablauf der Verhandlung zu ändern, geht deren Behandlung jener von Sachanträgen vor. Über Ordnungsanträge ist – nach deren Beratung – sofort abzustimmen. Andernfalls könnten diese gar keine Wirkung erzielen und wären dementsprechend sinnlos. Wird ein Rückweisungsantrag gestellt, so würde es keinen Sinn ergeben, hängige Sachanträge noch zu behandeln. Wird die Rückweisung angenommen, entfällt die Schlussabstimmung zum Geschäft (Amt für Gemeinden, Handbuch Gemeindeversammlung, 2024, Rz. 116). 5.4. Der Gemeindeversammlung steht das Recht zu, ein Geschäft an den Gemeinderat zurückzuweisen, damit es dieser nochmals einer Prüfung unterzieht. Das kann zutreffen, wenn die Gemeindeversammlung das Geschäft nicht als entscheidungsreif betrachtet, sie indes nicht in der Lage ist, die Vorlage spontan sachgerecht zu ändern. Insbesondere kann sich anlässlich der Gemeindeversammlung zeigen, dass wegen unzureichender Vorbereitung oder wegen neuer Gesichtspunkte zusätzliche Abklärungen erforderlich sind oder in materieller Hinsicht eine andere Gestaltung oder eine weniger aufwendige Lösung zu prüfen ist (Urteil des Bundesgerichts 1C\_373/2010 vom 21. Februar 2011 E. 5.2 m.w.H.). 5.5. Es besteht für den Vorstand eine politische aber keine rechtliche Pflicht, ein zurückgewiesenes Geschäft nach den Wünschen der Stimmberechtigten zu überarbeiten

und der Versammlung nochmals vorzulegen. Zusätzliche Abklärungen können ergeben, dass ein Geschäft nochmals in der ursprünglichen Version oder überhaupt nicht mehr vorgelegt wird (Amt für Gemeinden, Handbuch Gemeindeversammlung, 2024, Rz. 117). Unabhängig davon ist festzuhalten, dass der Gemeindevorstand gemäss Art. 38 Abs. 1 GG zudem eine Vorberatungspflicht hat, welche bei einer sachgerechten Umsetzung Zeit in Anspruch nimmt. Diese verpflichtet ihn nämlich, alle Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen, vorgängig zu prüfen und vorzubereiten. Die Vorberatungspflicht dient dazu, den Stimmberechtigten eine Empfehlung für das Stimmverhalten (Annahme, Verwerfung, Änderung, Verschiebung) zu geben (vgl. Botschaft der Regierung an den Grossen Rat zur Totalrevision des Gemeindegesetzes, Heft Nr. 3/2017-2018, S. 242).

## **E. 16**

/ 20 5.6. Aus den Akten geht hervor, dass an der Gemeindeversammlung vom \_\_\_\_ 2025 (act. B.3) eine Stimmberechtigte den Ordnungsantrag gestellt hat, das Geschäft "Traktandum 5: Gesamtrevision Ortsplanung; Zusatzkredit" auf die nächste Gemeindeversammlung zur nochmaligen Prüfung zurückzustellen. Begründet hat sie dies damit, dass gemäss Botschaft vom Gemeindevorstand der neu berechnete und zur Abstimmung stehende Kredit in der Höhe von CHF 70'000.00 nicht ausreichen werde, um die Gesamtrevision Ortsplanung bis zur Genehmigung durch den Kanton abzuschliessen. Diese Vermutung werde mit der Aussage in der Botschaft bestätigt, dass nebst den CHF 70'000.00 noch weitere CHF 26'000.00 aus der Erfolgsrechnung des laufenden Geschäftsjahres nach Aufwand benötigt würden. Dieses geplante Vorgehen entspreche nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Es müssten sämtliche Kosten über die Investitionsrechnung der Ortsplanung gebucht werden. Zudem sei der zur Abstimmung vorgelegte Zusatzkredit von CHF 70'000.00 nicht richtig ausgewiesen. Der Gemeindevorstand wurde mit dem Rückweisungsantrag angehalten, die ausstehenden Arbeitsabläufe noch einmal genau zu überprüfen und anlässlich der nächsten Gemeindeversammlung, die bis jetzt effektiv benötigten finanziellen Mittel der laufenden Ortsplanungsrevision detailliert zu unterbreiten und den tatsächlichen finanziellen Bedarf für die noch anstehenden Arbeitsschritte bis und mit Genehmigung durch den Kanton noch einmal zur Abstimmung vorzulegen. Es seien folgende Nachweise zu erbringen: Aufwand Behördenmitglieder, Aufwand Planerin, Gesamtkreditkosten, Verpflichtungskredit, Kostenentnahmen aus den Erfolgsrechnungen, Offenlegung Kosten Rechtsberatung in Bezug auf Mitwirkung. Schliesslich nahm die Gemeindeversammlung vom \_\_\_\_ 2025 den Rückweisungsantrag mit 109 zu 63 Stimmen an (act. B.3). 5.7. Für die Gemeindeversammlung vom \_\_\_\_ 2025 (act. B.4) war der Rückweisungsentscheid jedoch nicht traktandiert, wozu der Gemeindevorstand, wie in Erwägung 5.5 hiervor dargelegt, auch nicht rechtlich verpflichtet war. Zudem erging der Antrag der erneuten Überprüfung an den Gemeindevorstand am \_\_\_\_ 2025 und die Verabschiedung der Traktandenliste und Botschaft für die nächste Gemeindeversammlung vom \_\_\_\_ 2025 am \_\_\_\_ 2025. Dazwischen liegen knapp fünf Wochen. Weiter wurde mit dem Rückweisungsantrag eine erneute vollständige Prüfung des finanziellen Bedarfs der laufenden Ortsplanungsrevision initiiert (siehe E. 5.6. hiervor). Folglich ist nachvollziehbar, dass eine sachgerechte Überprüfung innert dieses eng begrenzten Zeitraums demnach nicht stattfinden konnte, dies auch vor dem Hintergrund der Vorberatungspflicht gemäss Art. 38 Abs. 1 GG. Aufgrund der laufenden Ortsplanungsrevision wird der Gemeindevorstand zudem mit einem überarbeiteten Kreditantrag wieder an die Gemeindeversammlung

gelangen

#### **E. 17**

/ 20 müssen, daher bleibt der Rückweisungsantrag auch aus diesem Grund nicht unberücksichtigt. 5.8. Ferner ist diesbezüglich festzuhalten, dass der Gemeindepräsident an der Gemeindeversammlung vom \_\_\_\_\_ 2025 (act. C.6) einleitend über den Stand der Geschäfte informiert hat. Gemäss dem Protokoll führte er aus, dass der Gemeindevorstand die Motion und den Rückweisungsantrag behandle und nach Vorliegen der Abklärungen, Berichte und Arbeiten (voraussichtlich im Herbst 2025) über das weitere Vorgehen informiere (act. C.6; siehe auch Ausführungen der Beschwerdegegnerin in der Vernehmlassung act. A.3 Ziff. 24). Dieses Vorgehen habe das Amt für Gemeinden als zulässig erachtet (act. C.6). 5.9. Vor dem Hintergrund, dass für die Beschwerdegegnerin keine rechtliche Verpflichtung zur Vorlage an der nächsten Gemeindeversammlung am \_\_\_\_\_ 2025 bestand sowie aufgrund der kurzen Zeitspanne von knapp fünf Wochen zwischen dem Rückweisungsentscheid und der Verabschiedung der Traktandenliste, ist das Vorgehen der Beschwerdegegnerin nicht zu beanstanden. Insofern liegt auch hier keine Verletzung von Art. 34 Abs. 2 BV und Art. 10 KV vor und die Rüge der Nichtbeachtung des Rückweisungsantrages ist abzuweisen. 6.1. Ferner rügt der Beschwerdeführer die Nichtbehandlung der am \_\_\_\_\_ 2025 eingereichten Motion der aufgelösten Ortsplanungskommission, worin er ebenfalls eine Verletzung der politischen Rechte erblickt. 6.2. Die Beschwerdegegnerin führt dazu aus, dass Art. 23 Abs. 1 GV festhalte, dass der Gemeindevorstand "in der Regel der nächsten Gemeindeversammlung" Bericht und Antrag zu einer eingereichten Motion erstatte. Der Wortlaut lasse Ausnahmen zu. Ebenso wie bei der Rüge der Nichtbeachtung des Rückweisungsentscheids (E. 5.2. hiervor) entgegnet die Beschwerdegegnerin, dass bei der Motion im Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision die Zeit zwischen der Gemeindeversammlung vom \_\_\_\_\_ 2025 und der Beschlussfassung am \_\_\_\_\_ 2025 über die Traktandenliste und die Botschaft für die Gemeindeversammlung vom \_\_\_\_\_ 2025 nicht ausgereicht habe, das Anliegen des Motionärs seriös zu prüfen und entsprechend Bericht und Antrag zu erstatten. Somit würden sachliche Gründe für eine Nichttraktandierung vorliegen. Die Information des Gemeindepräsidenten vom \_\_\_\_\_ 2025 habe auch diesen Punkt mitumfasst. In zeitlicher Hinsicht sei geplant, Bericht und Antrag zur Motion der Gemeindeversammlung im Herbst zu unterbreiten.

#### **E. 18**

/ 20 6.3. Gemäss Art. 23 Abs. 1 GV hat jeder und jede Stimmberechtigte das Recht, ausserhalb der Traktandenliste anlässlich der Gemeindeversammlung schriftlich in der Form der allgemeinen Anregung oder eines formulierten Antrages Vorschläge über irgendwelche Gemeindeangelegenheiten zu unterbreiten. Der Gemeindevorstand erstattet in der Regel der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und Antrag zur Motion. Wird die Motion als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid bzw. zur Verabschiedung zu unterbreiten. 6.4. Hinsichtlich der Nichttraktandierung der Motion vom \_\_\_\_\_ 2025 kann auf dieselben nachvollziehbaren sachlichen Gründe verwiesen werden wie bei der Nichttraktandierung des Rückweisungsantrags vom selben Datum (siehe E. 5.7 f. hiervor). Der Wortlaut von Art. 23 Abs. 1 GV lässt Ausnahmen zu, sodass die Beschwerdegegnerin nicht verpflichtet war, die Motion bereits an der unmittelbar folgenden Gemeindeversammlung zu behandeln, wenn sachliche Gründe dagegen sprechen. Es ist

nachvollziehbar, dass aufgrund der kurzen Zeitspanne von knap- pen fünf Wochen zwischen der Gemeindeversammlung vom \_\_\_\_\_ 2025 und der Verabschiedung der Traktandenliste und der Botschaft für die Gemeindeversamm- lung vom \_\_\_\_\_ Juni 2025 am \_\_\_\_\_ 2025 eine sachgerechte und fundierte Bear- beitung der Motion sowie eine Antragstellung nicht möglich waren. Die Vorgehens- weise der Beschwerdegegnerin ist daher auch hinsichtlich der Motion vom \_\_\_\_\_ 2025 nicht zu beanstanden. 6.5. Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass die Gemeindeversammlung vom \_\_\_\_\_ 2025 die Jahresrechnung 2024 mit grosser Mehrheit angenommen hat (111 Ja- zu 15 Nein-Stimmen; act. C.6). Demnach wäre auch bei einer Wiederho- lung der Abstimmung mit grösster Wahrscheinlichkeit kein anderes Ergebnis zu er- warten. 7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für das streitberufene Gericht we- der in der Vorbereitung noch in der Durchführung der Gemeindeversammlung vom \_\_\_\_\_ 2025 eine Verletzung der politischen Rechte ersichtlich ist. Zudem konnten der Rückweisungsentscheid sowie die Motion vom \_\_\_\_\_ 2025 aus zeitlichen Grün- den zwar nicht an der Gemeindeversammlung vom \_\_\_\_\_ 2025 behandelt werden, jedoch bestand hierzu auch keine rechtliche Verpflichtung und sie sind auch nicht unberücksichtigt geblieben. Auf die übrigen Rügen ist mangels Wahrung der ge- setzlichen Rechtsmittelfrist nicht einzutreten. Die Stimmrechtsbeschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist, soweit darauf einzutreten ist, abzuweisen.

**E. 19**

/ 20

**E. 20**

/ 20 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.